

Liste der Ergänzungsprüfungen

Laut Beschluß der Studienkommission Elektrotechnik vom 3. Februar 1993 sowie 26. Jänner 1994 sind für Studierende mit abgelegter erster Diplomprüfung der TU Graz nach Studienvorschriften alter Art bei Unterwerfung auf den neuen Studienplan folgende Ergänzungsprüfungen abzulegen:

1. Elektr. BE und Grundsaltungen	4 + 0	4
2. Grundsaltungen, Labor	0 + 2	2
3. Systemtechnik	3 + 1	4
4. Theorie der Elektrotechnik 1	3 + 2	5
5. Theorie elektrischer Netzwerke 2	2 + 1.5	3.5
6. Technische Informatik 1	4 + 1	5
<i>Summe</i>	<i>16 + 7.5</i>	<i>23.5</i>

Zusätzlich für den Studienzweig "Elektro- und Biomedizinische Technik":

7. Anatomie	2 + 0	2
8. Physiologie	3 + 0	3
9. Physiologisches Praktikum	0 + 2	2
<i>Summe</i>	<i>5 + 2</i>	<i>7</i>

Zusätzlich für den Studienzweig "Elektrotechnik-Toningenieur":

7. Gehörschulung 1	0 + 1	1
8. Gehörschulung 2	0 + 1	1
9. Instrumentalunterricht 1	0 + 1	1
10. Instrumentalunterricht 2	0 + 1	1
11. Musikalische Akustik	2 + 0	2
12. Studiogerätekunde 1, Labor	0 + 1	1
<i>Summe</i>	<i>2 + 5</i>	<i>7</i>

Der Mehrstundenaufwand für die Ergänzungsfächer (23.5, bzw. 30.5 SWS) ist einerseits durch den unterschiedlichen Umfang zwischen alter und neuer erster Diplomprüfung (Differenz 11 bzw. 16 SWS für den Studienzweig "Elektro- und Biomedizinische Technik" oder "Elektrotechnik-Toningenieur") abzudecken; für den Rest (12.5, bzw. 14.5 SWS) ist die Bildung einer individuellen Wahlfachgruppe oder die Anrechnung im Rahmen der freien Wahlfächer vorgesehen.

In die **individuelle Wahlfachgruppe** können studienzweigspezifisch nach eigener Wahl **auch bereits abgelegte Vor- und Diplomprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung** nach Studienvorschriften alter Art aufgenommen werden. Für den Umfang dieser individuellen Wahlfachgruppe sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten (max. 50 % der gebundenen Wahlfächer).

Alle übrigen Prüfungsleistungen nach Studienvorschriften alter Art werden entweder gemäß den beschlossenen Gleichwertigkeiten oder im Rahmen von freien Wahlfächern angerechnet. Für Studierende des Studienzweiges Elektrotechnik-Toningenieur wird die individuelle Wahlfachgruppe im Einzelfall geregelt.

Daher wird im Rahmen der Übergangsbestimmungen für Studierende mit abgelegter 1. Diplomprüfung nach Studienvorschriften alter Art auf Antrag studienzweigspezifisch die Einrichtung einer individuellen Wahlfachgruppe gemäß § 6 Abs. 4 TechStG 1990 mittels genormten Einzelbescheides bewilligt.

Um die administrative Abwicklung dieses Einzelbescheides zu vereinfachen, sind die erforderlichen Unterlagen und weiterführenden Informationen bei der Fachschaft Elektrotechnik der ÖH erhältlich.